

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Vorschriften zu beurteilen. Danach ist außerhalb des engeren Gerichtshofsprengels die Rechtshilfe in der Regel von dem Bezirksgerichte zu begehren, in dessen Sprengel die Amtshandlung vorzunehmen ist. Das an ein inländisches Gericht gestellte Ersuchen, zu einem schiedsgerichtlichen Verfahren gehörige Zustellungen, Beweisaufnahmen oder andere Prozeßakte im Auslande und durch Vermittlung einer ausländischen Gerichtsbehörde zu erwirken, ist als Ersuchen um Rechtshilfe zu betrachten.

II. Sofern nach den Statuten der Börseschiedsgerichte Zustellungen durch das Gericht auszuführen sind, haben die Gerichte die Vornahme der Zustellung mit größter Beschleunigung anzuordnen, bei deren Bewirkung die Vorschriften zu beachten, welche für die Zustellung gerichtlicher Erledigungen gleicher Art gelten, und den Empfangschein (§ 215 der Gerichtsinstruktion vom 3. Mai 1853, R.-G.-Bl. Nr. 81) nach bewirkter Zustellung sogleich ohne Zuschrift in einem Umschlage an das Börseschiedsgericht zu schicken.

Auch betreffs der Zustellungen im Auslande, um deren Vermittlung die Gerichte ersucht werden, ist so vorzugehen, als ob es sich um die Zustellung eines gerichtlichen Aktenstückes handeln würde, und es ist immer die besondere Dringlichkeit solcher Schiedsgerichtssachen zu beachten.

Die durch die Zustellung verursachten Kosten hat das Börseschiedsgericht dem ersuchten Gerichte zu ersetzen, sie sind, wenn möglich, bei Rücksendung des Empfangs Scheines bekanntzugeben.

III. Dem Ersuchen um Beweisaufnahme ist gleichfalls mit tunlichster Beschleunigung zu entsprechen, allenfalls das Ersuchen an das örtlich zuständige Gericht abzutreten. Wird die eidliche Vernehmung einer Partei begehrt, so sind bei der Beweisaufnahme bis zum Inkrafttreten der neuen Zivilprozeßordnung die Vorschriften des Bagatellverfahrens über die Abhörnung der Parteien als Zeugen (§§ 60 ff.) sinngemäß anzuwenden.

Nach den Statuten einzelner Börseschiedsgerichte kann das Schiedsgericht, wenn es dies zur Aufklärung der streitigen Tatsachen notwendig erachtet, den Sekretär des Schiedsgerichtes oder dessen Stellvertreter zur gerichtlichen Beweisaufnahme entsenden. Wenn ein solcher Beschluß dem Gerichte mitgeteilt wird, hat dasselbe von der Tagsatzung zur Beweisaufnahme nebst den Parteien auch den Sekretär des Börseschiedsgerichtes rechtzeitig zu verständigen.

Der Sekretär oder dessen Stellvertreter kann bei der Beweisaufnahme an Parteien, Zeugen oder Sachverständige jene Fragen durch den Richter stellen lassen oder mit dessen Zustimmung selbst stellen, die sie zur Aufklärung oder Vervollständigung der Aussage, sowie zur Aufklärung des Streitverhältnisses oder der für die Beweis-